



## Ergebnisse des ver.di-Bundeskongresses

Vom 17. bis 24. September fand in Leipzig der ver.di-Bundeskongress statt. Wir dokumentieren hier einige wichtige Ergebnisse zum Thema Existenzsicherung:

### Mindestlohn: 8,50 Euro als Einstieg

„Die Initiative für einen gesetzlichen Mindestlohn wird weiterhin fortgesetzt mit einer Höhe von zurzeit 8,50 Euro. Eine jährliche Überprüfung der Höhe des Mindestlohnes ist zwingend.

Das gilt auch für den schnellen Anstieg auf 10 Euro. Alle Gliederungen von ver.di werden beauftragt, dafür zu sorgen, regionale Mindestlohn-Bündnisse entweder zu aktivie-

ren oder neu zu gründen.“ So lautet der Beschluss des ver.di-Bundeskongresses zum Mindestlohn im Wortlaut. Oder mit den Worten des Vorsitzenden Frank Bsirske auf den Punkt gebracht: ... „beginnend mit 8,50 Euro und dann ziemlich flott ansteigend auf 10 Euro in der Stunde.“

Dem Beschluss ging eine lebendige und intensiv geführte Debatte voraus. Die „10-Euro-Befürworter“ argumentierten u.a., dass mit einem Mindestlohn von 8,50 Euro im Alter keine armutsfeste Rente erreicht werde, die oberhalb der Grundsicherung liege.

Die Befürworter der „8,50 Euro als Einstieg“ argumentierten u.a., dass für die Durchsetzung des Mindest-



ver.di-Bundeskongress: Besuch der Streikenden des Alpenland-Klinikums Berlin nach 6 Wochen Streik. Foto: Karsten Thielker

**INHALT**

- **Aufschlüsselung Regelbedarfe**
- **Instrumentenreform**
- **Minijob und Rente**
- **Bagatellgrenze bei Geschenken**

**Stoppt HARTZ IV**  
Es kann JEDEN treffen

lohns ein einheitliches Auftreten aller DGB-Gewerkschaften notwendig sei und dies zurzeit der 8,50-Euro-Forderung entspreche. Zudem wurde auf die Auswirkungen auf die Tarifpolitik verwiesen: ver.di hatte sich – bezogen auf die alte 7,50-Euro-Forderung – verpflichtet, nur solche Tarifverträge abzuschließen, die den geforderten Mindestlohn erreichen. Bei einer „zu hohen“ Mindestlohnforderung würde sich ver.di der tarifpolitischen Handlungsfähigkeit berauben, Lohn-erhöhungen im Niedriglohnbereich durchzusetzen.

Den „8,50 Euro als Einstieg“ stimmte schließlich eine sehr große Mehrheit der Delegierten zu.

### Hartz IV: „wenigstens 445 Euro“

Die ver.di-Erwerbslosen waren mit mehreren Anträgen auf dem Bundeskongress präsent. Wichtige Positionen zu Hartz IV, die die Bundeserwerbslosenkonferenz beschlossen hatte, fanden bereits im Vorfeld Eingang in einen Antrag des Gewerkschaftsrates, der mit großer Mehrheit vom Kongress beschlossen wurde. Danach vertritt ver.di u.a. folgende Positionen:

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

➔ „An Stelle von realen Kürzungen ist in einem ersten Schritt zunächst eine Erhöhung des Eckregelsatzes um rund 20 Prozent bzw. 80 Euro auf wenigstens 445 Euro pro Monat erforderlich. Weitere Schritte bzw. Erhöhungen müssen folgen.“

➔ „Zur Mindestsicherung gehört auch eine umfassende gute öffentliche Daseinsvorsorge (Bildung, Mobilität, Ver- und Entsorgung, u.a.m.)“

➔ „Einzelne ermittelte Bedarfe müssen in einer Gegenprobe mit dem Warenkorbmodell auf Existenzsicherung geprüft werden.“

➔ „Die soziale Mindestsicherung muss differenziert sein und lokal/regional unterschiedliche Wohnkosten, diverse Mehrbedarfe, weitgehende Härtefallregelungen und die verschiedenen besonderen Lebenslagen von Kindern berücksichtigen – einen einzigen Pauschalbetrag lehnt ver.di ebenso ab...“

➔ Zum Mindestlohn: „Eine alleinstehende Person muss in der Regel mit ihrem Erwerbseinkommen über die Runden kommen können, ohne auf Hartz IV angewiesen zu sein.“

➔ „Die Mindestsicherung der Kinder muss auf ganz neue Füße gestellt werden. Als Referenzgruppe für die Regelbedarfe müssen weit mehr als die unteren 20 Prozent als Vergleichsgruppe altersdifferenziert herangezogen werden, damit Chancengleichheit annähernd gewährleistet werden kann und statistisch hinreichende Fallzahlen ermittelt werden können.“

➔ „Außerdem ist bei der Grundsicherung der Kinder die Existenzsicherung der gesamten Familie in Betracht zu ziehen; keineswegs darf die Mindestsicherung der Kinder und Jugendlichen isoliert betrachtet werden.“

➔ „Angemessene Mieten müssen sich nach lokal und regional differen-

zierten Mietspiegeln richten und sich an den Durchschnittsmieten orientieren.“

➔ „Existenzvernichtende Sanktionen lehnt ver.di (...) ab.“

➔ „Im Grunde brauchen wir für alle genügend existenzsichernde und gute Arbeit, statt einem Zwang zu Workfare-Maßnahmen, Hungerlöhnen und prekärer Arbeit.“

### Sozialstaat statt „Vertafelung“

Auf Anträge der Erwerbslosen hin beschloss der Kongress zudem u.a. auch eine scharfe Kritik an der Sparpolitik der Regierung im Rahmen der letzten Haushaltsberatungen (u.a. Wegfall des Elterngeldes für viele Hartz-IV-Bezieher) sowie eine Kritik an der „Vertafelung“ der Gesellschaft. Im zuletzt genannten Beschluss heißt es: „Eine Aushöhlung der Existenzsicherung mit und ohne Arbeit und die Verweisung von arbeitenden und erwerbslosen Armen auf Almosen aus Armenspeisungen lehnt ver.di entschieden ab. (...) ver.di wird sich der geistigen und materiellen „Vertafelung“ der Gesellschaft entgegenstellen und gemeinsam mit den Sozial-

verdi-Bundeskongress: Neben intensiver inhaltlicher Arbeit gab es auch eine spaßige Aktion: Auf einen Antrag der Jugend hin wurden alle ver.di-Kampf-Enten in die Freiheit entlassen.

Foto: KAY HERSCHELMANN



verbänden für mehr und bessere Arbeit, Mindestlöhne, einen starken Sozialstaat, belastbare Sozialversicherungen und eine bedarfsdeckende soziale Mindestsicherung eintreten.“

Ausführliche Informationen zum Kongress findet Ihr im Netz über [www.verdi.de](http://www.verdi.de)

<b>Vergleich: Einkommen aus Mindestlohn und Hartz-IV-Anspruch (für Alleinstehende in Euro)</b>			
<b>Einkommen aus „8,50-Euro-Mindestlohn“ bei einer Wochen-Arbeitszeit von...</b>	<b>35 Std.</b>	<b>38,5 Std.</b>	<b>40 Std.</b>
<b>brutto</b>	<b>1.289</b>	<b>1.418</b>	<b>1.473</b>
<b>netto</b>	<b>962</b>	<b>1.036</b>	<b>1.064</b>
<b>Durchschnittlicher Hartz-IV-Anspruch [1]</b>	<b>644</b>	<b>644</b>	<b>644</b>
<b>Differenz „netto“ – „Hartz IV“</b>	<b>318</b>	<b>392</b>	<b>420</b>
<b>Freibetrag für Erwerbstätige</b>	<b>300</b>	<b>300</b>	<b>300</b>
<b>„Transfer-Entzugsgrenze“ (Anspruch + Freibetrag) [2]</b>	<b>944</b>	<b>944</b>	<b>944</b>
<b>Differenz „netto“ – „Transfer-Entzugsgrenze“</b>	<b>18</b>	<b>92</b>	<b>120</b>
<b>Eigene Berechnungen</b>			
<b>[1] 364 Euro Regelbedarf plus durchschn. Wohnkosten in Höhe von 280 Euro (lt. BA, Analyse der Grundsicherung, März 2011).</b>			
<b>[2] „Transferentzugsgrenze“ bezeichnet das Einkommen, ab dem Erwerbstätige keinen Anspruch mehr auf aufstockende Leistungen haben.</b>			

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler  
Stiftung**

IMPRESSUM

Vi.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin)

Text & Redaktion: Angelika Klahr, Martin Künkler

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)

# Bundestag beschließt Sparorgie bei der Arbeitsförderung

Der Bundestag hat am 23. September das so genannte „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ (Drucksache 17/6277) mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen beschlossen.

Kurzfristig wirksam wird die Streichung des Rechtsanspruchs auf den Gründungszuschuss nach dem SGB III für Selbständige sowie die Verschlechterung der Förderkonditionen der zukünftigen Kann-Leistung.

Das Gesetz steht am 14. Oktober auf der Tagesordnung im Bundesrat, ist aber laut Bundesregierung nicht zustimmungspflichtig. Laut Artikel 53 des Gesetzes soll die Neuregelung des Gründungszuschusses bereits am Tag nach der Verkündung, also Ende Oktober / Anfang November in Kraft treten.

Von den mittelfristig angestrebten Einsparungen von über 2 Milliarden Euro jährlich entfallen gut 60 Prozent auf die radikalen Kürzungen beim Gründungszuschuss.

## **Konkret gilt zukünftig:**

➔ Es gibt keinen Rechtsanspruch mehr auf den Zuschuss. Dessen Vergabe liegt im Ermessen der Arbeitsagenturen.

➔ Der Zeitraum, in dem der Zuschuss in Höhe des bisherigen Arbeitslosengeldes plus 300 Euro für die soziale Absicherung gezahlt wird, beträgt zukünftig sechs statt bisher neun Monate.

➔ Den Zuschuss bekommt künftig nur noch, wer noch mindestens 150 Tage Anspruch auf Arbeitslosengeld hat. Bisher reichten 90 Tage.

Die Zahl derer, die den Gründungszuschuss bekommen werden, wird drastisch sinken. Und wer den Zuschuss noch erhält, bekommt künftig deutlich weniger Geld.

Die Selbständigenberatung „mediafon“ von ver.di empfiehlt allen, die aktuell eine Existenzgründung vorbereiten, den Antrag auf den Zuschuss möglichst vorzuziehen und noch vor Inkrafttreten der Neuregelung zu stellen.

Mehr Infos unter [www.mediafon.net](http://www.mediafon.net)

Kurzfristig vor der Verabschiedung wurden übrigens noch wesentliche Änderungen am Gesetz vorgenom-

men (Drucksache 17/7065). So war zunächst geplant, die Pauschale für Träger von Ein-Euro-Jobs auf maximal 150 Euro pro Teilnehmer und Monat abzusenken.

Durch eine Einfügung erhalten die Träger nun jedoch einen Rechtsanspruch auf Erstattung der Kosten ohne Obergrenze!

Der neu formulierte § 16 d Absatz 8 SGB II lautet: „Auf Antrag werden die unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten nach Absatz 1 erforderlichen Kosten, einschließlich der Kosten, die bei besonderem Anleitungbedarf für das erforderliche Betreuungspersonal entstehen, erstattet.“

Selbsterklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, mit dem Gesetz die „Integration in Erwerbsarbeit zu beschleunigen“ und die öffentlich geförderte Beschäftigung neu zu ordnen.

So soll es dort künftig nur noch zwei Instrumente geben: Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Ein-Euro-Jobs) und Ar-

beitsverhältnisse durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt (beide im SGB II).

Entscheidend für die Förderung sind laut Gesetz „mangelnde Chancen auf Eingliederung in den Arbeitsmarkt“.

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) werden ganz abgeschafft.

Diese und viele weitere Änderungen treten nächstes Jahr in Kraft, die meisten zum 1. April 2012.

Wir werden in den nächsten Ausgaben des A-Infos über die relevanten Neuregelungen und deren Auswirkungen auf die Beratungspraxis informieren.

Die Oppositionsparteien kritisierten im Bundestag, dass sich die Reform an den Einsparvorgaben des Bundesfinanzministers orientiere. Die „schlichte Gleichung“, bei weniger Arbeitslosen auch weniger Geld für deren Qualifizierung ausgeben zu müssen, funktioniere nicht. Denn die Mehrheit der derzeitigen Erwerbslosen seien jene, die besonderen Unterstützungsbedarf hätten.

## **25 Jahre Organisation von Erwerbslosen**

Am 29. September feierten Aktive aus Erwerbsloseninitiativen und Mitglieder in Berlin das 25-Jährige Jubiläum des Fördervereins. In seiner Rede würdigte der DGB-Vorsitzende Michael Sommer die Erwerbslosenarbeit als wichtiges gewerkschaftliches Handlungsfeld. Er betonte, dass Erwerbslose vollwertige Mitglieder und keine „Mitglieder zweiter Klasse“ sind.



*Der Vorstand des Fördervereins beim Jubiläum (v.l.n.r.): Dittgard Happich, Hans-Hermann Hoffmann, Elke Hannack, Horst Schmitthener, Werner Ahrens, Wolfgang Altekruiger; nicht auf dem Foto: Klaus Bagusat. Foto: Erich Guttenberger*

# Wie viel Geld ist für was in den Hartz-IV-Sätzen drin?

EVS-Nr.	EVS-Abteilungen und Beispiele für Einzelpositionen	Alleinstehende	Partner, jeweils	Kind 18-24 J.	Kind 14-17 J.	Kind 6-13 J.	Kind bis 5 J.
1	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	129,17	116,25	103,34	105,84	92,63	79,19
3	Bekleidung und Schuhe, <i>darunter u.a.</i>	30,57	27,51	24,46	28,46	24,91	21,30
	Bekleidung	20,62	18,56	16,50	17,11	14,97	12,80
	Schuhe	6,97	6,27	5,58	6,10	5,34	4,57
4	Wohnen, Energie und Instandhaltung	30,41	27,37	24,33	21,44	18,76	16,04
5	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände (z.B. Kühlschränke, Waschmaschinen, Möbel)	27,56	24,80	22,05	20,49	17,93	15,33
6	Gesundheitspflege (u.a. Praxisgebühr, Eigenanteile, Rezeptgebühren, rezeptfreie Medikamente)	15,64	14,08	12,51	10,53	9,22	7,88
7	Verkehr (Fahrräder, Zubehör u. Reparaturen, Bahn- und Bustickets)	22,91	20,62	18,33	12,83	11,23	9,60
8	Nachrichtenübermittlung, <i>darunter u.a.</i>	32,14	28,93	25,71	25,15	22,01	18,82
	Internet	2,29	2,06	1,83	2,59	2,26	1,93
	Telefon / Fax	25,19	22,67	20,15	19,30	16,89	14,44
9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur, <i>darunter u.a.</i>	40,18	36,16	32,14	32,63	28,56	24,41
	Bücher und Broschüren	5,17	4,65	4,14	4,55	3,98	3,40
	Spielwaren und Hobbys	1,22	1,10	0,98	1,06	0,92	0,79
	Besuch v. Sport- u. Kulturveranstaltungen	7,72	6,95	6,18	5,21	4,56	3,90
10	Bildung (= Gebühren für Kurse u. ä.)	1,40	1,26	1,12	0,00	0,00	0,00
11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	7,20	6,48	5,76	6,79	5,94	5,08
12	Andere Waren und Dienstleistungen, <i>darunter u.a.</i>	26,65	23,99	21,32	22,25	19,48	16,65
	Körperpflegemittel	10,70	9,63	8,56	7,57	6,62	5,66
	<b>Summe</b>	<b>364,00</b>	<b>328,00</b>	<b>291,00</b>	<b>287,00</b>	<b>251,00</b>	<b>215,00</b>

**Erläuterungen:** Die nummerierten Positionen entsprechen den Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Sie ergeben in der Summe die Regelbedarfe. Bei den eingerückten Ausgaben handelt es sich um ausgewählte Beispiele aus der EVS. Sie ergeben somit in der Summe nicht die Regelbedarfe.

**Quellen:** Die Einzelpositionen des Eckregelbedarfs für Alleinstehende wurden der Begründung zum Regelbedarfsermittlungsgesetz entnommen (RBEG, Drs. 17/34 04, S. 53ff). Die Werte für „Partner“ und „volljährige Kinder“ ergeben sich aus den im Gesetz vorgesehenen Prozentanteilen von 90 bzw. 80 Prozent (Gesetzesbegründung zu § 8 RBEG, S. 90). Alle Werte wurden gemäß § 7 Abs. 2 RBEG für die Anpassung zum 1.1.2011 um 0,55 Prozent erhöht.

Die Zusammensetzung der unveränderten Kinder-Regelbedarfe wurden aus der Ausschuss-Drucksache 16(11)286 ermittelt und um die bis zum 1.1.2011 erfolgten Anpassungen fortgeschrieben.

# kurz & knapp

## **Tipps für Minijobber im Hartz-IV-Bezug:**

### **Ohne Zusatzkosten zu Rentenansprüchen**

Stocken Minijobber im Hartz-IV-Bezug die vom Arbeitgeber ohnehin gezahlten Rentenbeiträge durch eigene Zahlungen auf, dann finanziert dies letztlich das Jobcenter. Zusatzkosten für den Minijobber entstehen nicht.

Darauf hat die Zeitschrift „Soziale Sicherheit plus“ in der August-Ausgabe noch einmal aufmerksam gemacht.

**So geht's:** Minijobber sind grundsätzlich von der Pflicht befreit, sich in der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern.

Durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber (nach § 5 Abs. 2 SGB VI) kann man jedoch auf die Befreiung verzichten.

Bei einem vollen 400-Euro-Job werden dann monatlich 19,60 Euro (bei Jobs in Privathaushalten: 59,60 Euro) fällig, die der Arbeitgeber einbehält und abführt.

Da der Erwerbstätigen-Freibetrag bei Hartz IV in Höhe von 160 Euro bei einem vollen 400-Euro-Job unverändert gilt, bleibt das verfügbare Einkommen des Minijobbers gleich.

Es sinkt nur der Lohnanteil, den das Jobcenter ohnehin anrechnet und einkassiert.

Durch die Rentenbeiträge fällt die Rente später geringfügig höher aus.

**Noch wichtiger:** Bestehen noch Lücken in der Versicherungsbiografie, kann so ein Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente erworben werden.

Dazu muss man in den letzten fünf Jahren vor der Rente mindestens drei Jahre in der Rentenversicherung pflichtversichert sein.

## **Anregungen zur Erwerbslosenarbeit**

Die IG Metall und die KOS haben gemeinsam eine Broschüre zur Erwerbslosenarbeit herausgebracht. Sie enthält Tipps zum Aufbau von Beratungsangeboten sowie von Erwerbslosen-Arbeitskreisen. Zudem werden gute Beispiele aus der Praxis vorgestellt.

Ein Leitgedanke der Broschüre ist, dass Erwerbslosenarbeit nicht nur gelebte Solidarität ist, sondern für die Gewerkschaften auch organisationalpolitisch Sinn macht: Denn Erwerbslosenarbeit bindet Mitglieder. Und da ein beachtlicher Teil der Erwerbslosen wieder Arbeit findet, wirkt sich Erwerbslosenarbeit mittelbar auch positiv auf die Anzahl der Gewerkschaftsmitglieder in den Betrieben aus.

Verwaltungsstellen der IG Metall können die Broschüre (Produktnummer: 22866-36649) kostenlos über „Arvato“ bestellen.

Andere Interessierte für eine Versandkostenpauschale von vier Euro bei der KOS.



## **Angriff auf die Sozialgerichtsbarkeit abwehren!**

In einer Initiative wollen die Justizminister der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Zusammenlegung der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit auf die Tagesordnung der nächsten Justizministerkonferenz am 9. November in Berlin bringen.

Die Argumentation – Zuständigkeitsabgrenzungen entfallen, schnellerer Verfahrensabschluss, flexibler Personal- und Sachmittleinsatz, angemessene und schnelle Reaktion auf unterschiedliche Belastungen der Gerichte – ist vorgeschoben.

Der Anstieg der Verfahren seit 2005 ist einerseits auf das handwerkliche Unvermögen des Gesetzgebers bei der Erarbeitung der Hartz-IV-Regelungen und andererseits auf die inneren Struktur- und Organisationsprobleme der Jobcenter zurückzuführen.

Der DGB will diesem erneuten politischen Vorstoß vehement entgegenreten, um das Vorhaben zu unterbinden. Wir bitten Euch um Unterstützung – bitte sprecht dieses Thema in Euren Wirkungskreisen an, damit die Politik mit der Praxis konfrontiert wird. Macht Eure Position per Mail oder Brief direkt gegenüber den drei Justizministerien deutlich:

Minister Jürgen Martens, Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa, 01095 Dresden:

[poststelle@smj.justiz.sachsen.de](mailto:poststelle@smj.justiz.sachsen.de)

Ministerin Angela Kolb, Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 37 64, 39012 Magdeburg:

[poststelle@mj.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@mj.sachsen-anhalt.de)

Minister Holger Poppenhäger, Thüringer Justizministerium, Werner-Seelenbinder-Straße 5, 99096 Erfurt:

[Poststelle@TJM.thueringen.de](mailto:Poststelle@TJM.thueringen.de)

Zu einem Sozialstaat gehört auch eine eigenständige Sozialgerichtsbarkeit. Die besondere Spezialisierung der Sozialgerichtsbarkeit ist

verantwortlich für das hohe Maß an geklärten Ansprüchen. Hierbei geht es vielfach um Ansprüche zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Die Spezialisierung der Richterinnen und Richter ist unverzichtbar für die Qualität der Rechtsprechung. Sie muss erhalten bleiben.

**Weitere Infos:** <http://www.dgb.de/-/WWG> in dem Papier „Argumente gegen die Zusammenlegung von Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit.“

### **Bei Geldgeschenken: 30-Euro-Bagatellgrenze**

Die Presse berichtete kürzlich, dass Geldgeschenke der Oma an ein Kind im Hartz-IV-Bezug nicht anzurechneten werden dürfen.

Da dem Amt im verhandelten Fall Formfehler unterlaufen waren, gibt es leider keine grundsätzliche Entwarnung zu melden.

Wir möchten aber in diesem Zusammenhang auf die „30-Euro-Bagatellgrenze“ für laufende Zuwendungen hinweisen, etwa wenn der Opa einem leistungsberechtigten Kind ein monatliches Taschengeld zahlt.

Geschenke und sonstige Zuwendungen Dritter, die ohne rechtliche oder sittliche Verpflichtung erbracht werden, sind laut SGB II unter anderem dann anrechnungsfrei, wenn sie die Lage des Empfängers nur geringfügig verbessern.

In den neuen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit werden nun 30 Euro für diese „Geringfügigkeitsgrenze“ angegeben (unter Kapitel 5.7, Abs. 4).

Diese Geringfügigkeitsgrenze gilt zusätzlich zur Bagatellgrenze aus der ALG-II-Verordnung in Höhe von 10 Euro monatlich für weitere Einnahmen (§ 1 Abs. 1 Alg II-V).

### **Hartz IV Reform verfassungswidrig?**

Zwei Gutachten der Hans-Böckler-Stiftung kommen zu dem Ergebnis, dass die im Frühjahr 2011 beschlossene Neuregelung vom Hartz IV



nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entspricht.

Die Gutachten von Dr. Irene Becker und Prof. Johannes Münder zeigen, wie fragwürdig sowohl das methodische Vorgehen der Bundesregierung als auch die beschlossenen Regelungen in verfassungsrechtlicher Hinsicht sind.

Aus wissenschaftlicher Sicht seien methodische Fehler bei der Neuberechnung der Regelsätze zu erkennen. In insgesamt 10 Punkten sind die neuen Regelbedarfe danach weiterhin verfassungswidrig.

So u.a. die Nicht-Herausnahme sogenannter verdeckter Armer aus der maßgeblichen Referenzgruppe der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), aus deren Verbrauchsverhalten die Regelbedarfe abgeleitet werden.

Die Bundesregierung habe die Anhebung des ALG II Regelsatzes um 5 auf 364 Euro klein gerechnet.

**„Ein Beispiel:** Wenn die Referenzhaushalte im Schnitt acht Euro im Monat für Zigaretten ausgeben, bedeutet das keineswegs, dass in allen Haushalten geraucht wird.

Tatsächlich hat ein großer Teil der Haushalte überhaupt keine Ausgaben für Tabakwaren - dafür aber etwa höhere Ausgaben für Lebensmittel als die Gruppe der Raucher. Wird das Existenzminimum nun mit Verweis auf die Raucher um acht Euro niedriger angesetzt, haben

darunter alle Haushalte zu leiden, auch die Nichtraucher mit überdurchschnittlichem Nahrungsbedarf.

Aufgrund solcher Überlegungen dürfe der Gesetzgeber nur in begrenztem Umfang normativ begründete Abschläge von den tatsächlichen Durchschnittsausgaben vornehmen, schreibt Münder. Insgesamt betragen die verschiedenen Abzüge nach Becker aber rund ein Drittel der statistisch ermittelten Ausgaben.

So sei nach Ansicht beider Gutachter keine Existenzsicherung mehr gewährleistet.“ (1)

Auch das von Ursula von der Leyen (CDU) angepriesene Bildungspaket kommt in den Studien nicht gut weg. Bedürftige Kinder würden nach der Systematik des Gesetzes nur dort Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben, wo dies auch angeboten wird. Ob das verfassungsrechtlich konform sei, stellten die Autoren der Gutachten ausdrücklich in Frage.

DGB-Vorstandsmitglied Annelie Buntenbach erklärte, dass der DGB-Rechtsschutz Klagen betroffener Gewerkschaftsmitglieder unterstützen werde.

„Es wäre ein Armutszeugnis, wenn erst erneut das Bundesverfassungsgericht eingreifen müsste“, so Buntenbach.

Die vorgelegten Gutachten würden den DGB in seiner Rechtsauffassung bestärken, dass die Regelbedarfe im Hartz IV System sowie in der Sozialhilfe nach wie vor nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

**[www.boeckler.de/impuls\\_2011\\_13\\_4-5.pdf](http://www.boeckler.de/impuls_2011_13_4-5.pdf)**

**Soziale Sicherheit,** Sonderheft Regelsatzgutachten (Becker, Irene / Münder, Johannes).

ISSN: 0490-1630/D6364, 5 Seiten, Preis: 19,80 EUR. Bezug: Bund-Verlag: Leser- und Aboservice: T: 069/795010-96, Fax: -12.

E-Mail: [abodienst@bund-verlag.de](mailto:abodienst@bund-verlag.de)

(1) Pressemitteilung der Hans-Böckler-Stiftung vom 05.09.2011